

**Münsingen – Grundbuchblatt Nr. 643 ("Lorymatte")  
Genehmigung Infrastrukturvertrag mit der Einwohnergemeinde Münsingen  
Einjähriger Verpflichtungskredit**

## **1 GEGENSTAND**

Der geplante Verkauf einer Teilfläche von 26'229 m<sup>2</sup> der kantonalen Parzelle Münsingen-Gbbl. Nr. 643 an einen privaten Investor setzt den Abschluss eines Infrastrukturvertrages mit der Einwohnergemeinde (EG) Münsingen voraus, in dem sich der Kanton zur Zahlung einer Mehrwertabgeltung für eine höhere Ausnützungsziffer von 0,70 verpflichtet. Die EG Münsingen fordert eine Mehrwertabgeltung im Umfang von 40 % für die betreffende Parzelle, nachdem sie die Grundaussnützungsziffer im Dezember 2010 von 0,65 auf 0,50 reduziert hat.

Mit der Unterzeichnung des Infrastrukturvertrags anerkennt der Kanton Bern eine Mehrwertabgeltungsleistung von insgesamt Fr. 1'167'593.85. Daran leistet der Kanton Fr. 824'599.25 und die Käuferschaft Fr. 342'994.60.

Im Jahr 2009 genehmigte der Regierungsrat mit RRB Nr. 1871 bereits eine Mehrwertabgeltung von Fr. 279'000.-- für die Umzonung einer Teilfläche derselben Parzelle von der Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) in eine Zone mit Planungspflicht (ZPP). Im Weiteren ist der EG Münsingen der Betrag von Fr. 40'000.-- für die Aufhebung einer Dienstbarkeit "Baubeschränkung" aus dem Jahre 1916 zu bezahlen.

Mit vorliegendem Beschluss wird der Infrastrukturvertrag genehmigt und die damit verbundenen Ausgaben werden bewilligt.

Die zum Verkauf vorgesehene Teilfläche von Münsingen – Grundbuchblatt Nr. 643 ist im Verwaltungsvermögen und wird abparzelliert. Gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen ist das Verkaufsobjekt in das Finanzvermögen zu übertragen.

## **2 RECHTSGRUNDLAGEN**

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- RRB Nr. 1885 vom 25. Oktober 2006: Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement
- RRB Nr. 1871 vom 28. Oktober 2009 betreffend Genehmigung des Infrastrukturvertrages mit der Einwohnergemeinde Münsingen und mehrjähriger Verpflichtungskredit



### 3 KOSTEN; NEUE AUSGABEN

– finanzielle Verpflichtungen aus dem Infrastrukturvertrag 2009	Fr.	279'000.--
– finanzielle Verpflichtungen aus dem Infrastrukturvertrag 2013	Fr.	824'599.25
– Aufhebung einer Dienstbarkeit (Baubeschränkung)	Fr.	40'000.--

**Für die Ausgabenbefugnis massgebliche Kreditsumme** **Fr. 1'143'599.25**

#### abzüglich

bereits bewilligte Verpflichtungen aus dem Infrastrukturvertrag 2009 (RRB 1871/2009)	–	Fr.	279'000.--
--------------------------------------------------------------------------------------	---	-----	------------

**zu bewilligender Kredit** **Fr. 864'599.25**

Es handelt sich um einmalige und neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und Art. 48 Abs. 2 Bst. a FLG.

### 4 KREDITART / KONTO / PRODUKTEGRUPPE / RECHNUNGSJAHR

Produktgruppe: Entwicklung des Liegenschaftsbestandes (Nr. 09.16.9120)

Einjähriger Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 Abs. 2 FLG. Voraussichtliche Ablösung gemäss Infrastrukturvertrag, Ziffern 4 und 5. Der Betrag ist im Voranschlag 2013 als Bucherfolgsminderung angemeldet.

Konto		Rechnungsjahr / Betrag
4980 500000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb von unüberbauten Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2013 Fr. 1'143'559.25

### 5 GENEHMIGUNG DES INFRASTRUKTURVERTRAGES

Der Infrastrukturvertrag 2013 zwischen der EG Münsingen, dem Kanton Bern und der Sarasin Anlagestiftung "über die Abgeltung des Planungsmehrwertes infolge Erhöhung/Zusicherung der Ausnützungsziffer gemäss Art. 23 Abs. 3 GBR 2010 innerhalb der ZPP I "Loryheim" im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens Überbauung Lorymatte Münsingen" wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Bern, 4. September 2013

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Antener*

Der Staatsschreiber: *Auer*